

Gutachten

Die eingelegte Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

bes. in § 312

A. Zunächst müsste die Revision zulässig sein.

I. Sie ist gem. §§ 333, 335 I StPO als sog. Sprungrevision statthaft.

bes. zu der  
Eig., da L. bist  
nicht Pflichtgemäß

II. Die Revision wurde am 5.11.2015 wirksam eingelegt.

Dies war sowohl der Angeklagten (§ 296 I StPO) als auch dem Verteidiger Laureatus im eigenen Namen (§ 297 StPO) möglich. Ebenfalls wurde das Rechtsmittel form- und fristgerecht innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils (§ 341 I StPO) erhoben.

bes. zu wäch,  
o. äußere  
Eig. zulässig

III. Die erforderliche Beschwer ist aufgrund des im Urteil ausgesprochenen Schulda- und Strafausspruchs ebenfalls gegeben.

IV. Die Revisionsbegründungsfrist darf noch nicht abgelaufen sein.

Grundsätzlich endet die Revisionsbegründungsfrist gem. § 345 I S. 1 StPO binnen eines Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist. Da das Urteil am 03.11.2015 verkündet wurde, wäre Fristbeginn demnach der 11.11.2015 und Begründungsfristende gem. § 43 StPO der 11.12.2015, also in bereits drei Tagen.

Allerdings beginnt die Frist erst mit der Zustellung des Urteils, wenn das Urteil bei Ablauf der Einlegungsfrist noch nicht zugestellt war, § 345 I 3 StPO.

Da das Urteil erst am 23.11.2015 zugestellt wurde, ist dies der maßgebliche Zeitpunkt. Gem. §§ 345 I 3, 43 I StPO endet die Begründungsfrist somit erst am 23.12.2015.

V Die Revision könnte aufgrund der im Hauptverhandlungs-termin durch den Verteidiger Bläulich erklärte Rücknahme des zuvor eingelegten Rechtsmittels (§ 302 I 1 StPO) unzulässig sein, da einer solchen Rücknahme eine bindende Wirkung zukommen könnte.

bzw.: zeitlich  
Verzicht auf gesamte  
Einlegungsfrist

Die Rücknahme wurde ausdrücklich und mit Zustimmung der Angelegten (§ 302 II StPO) erklärt. Eine derartige Erklärung\* gem. §§ 302 I 2, 257c StPO ausgeschlossen, da sich diese Regelung lediglich auf eine Rechtsmittelverzichtserklärung bezieht, welche jedoch nicht abgegeben wurde.

\* war nicht

Dennoch könnte die erklärte Rücknahme unwirksam sein, in dem sie im Zusammenhang mit einer zeitlich kurz zuvor erklärten Rechtsmittelinlegung erkennbar die Regelung des § 302 I 2 StPO umgehen sollte.

Während es zulässig ist, ein zunächst gegen ein Urteil eingelegtes Rechtsmittel wegen veränderter Umstände wieder zurückzunehmen, sind Rechtsmittelinlegung und eine zeitlich

ab bald nachfolgende Rücknahme unwirksam, wenn dieses Vorgehen erkennbar den Zweck dient, den Ausschluss gem. §§ 302 I 2, 257c StPO zu umgehen.

Hintergrund ist, dass die durch § 302 I 2 StPO gewährte Schutzmöglichkeit des Angeklagten nicht dadurch ausgehöhlt werden soll, dass kein (unzulässiger) Verzicht erlässt wird, sondern trotz unveränderter Umstände ein Rechtsmittel zurückgenommen wird, um die Bindungswirkung des § 302 I 1 StPO herbeizuführen.

Voraussetzung für eine derartige Unwirksamkeit ist jedoch, dass überhaupt eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO stattgefunden hat, die ein Umgebungsverbot von §§ 302 I 2, 257c StPO auslösen könnte.

Ob eine Verständigung stattgefunden hat, ist gem. § 273 Ia 1 StPO zu protokollieren. Insoweit gilt die Beweiskraft des Protokolls gem. § 274 S. 1 StPO. Erfolgt - wie hier - jedoch überhaupt kein Hinweis darauf, ob eine Verständigung nach § 257c StPO stattgefunden hat, verliert das Protokoll insoweit seine Beweiskraft, sodass freibeweislich festgestellt werden kann, ob und mit welchem Ergebnis eine Verständigung erfolgte.

Aufgrund der dienstlichen Äußerung des Referendars Rankel, welche der Vorsitzende Richter bestätigte, ist erkennbar, dass der Verteidiger zunächst ansah, auf Rechtsmittel zu verzichten, woraufhin der Vorsitzende Richter erlaubte, dies für schwierig zu halten und

grün: weil auch  
Fehl von Urkunde  
nach § 273a I 2 zu  
protokollieren gewesen  
wäre, so dass  
"schweigen" Protokoll  
widerwärtig ist

rot: hier wird  
die Urkunde  
zu werten sein  
dass nicht, ob  
Urkunde-Protokoll  
hat

ja, aber kein  
Urteil

stattdessen vorschlag, der Verteidiger solle „einlegen und gleich wieder zurücknehmen“. Aus diesem Dialog ergibt sich ein Umkehrungswille, der - wie oben beschrieben - zu einer Unwirksamkeit der Rücknahme führt.

Mangels Wirksamkeit steht die erklärte Rücknahme der Revision nicht entgegen.

Die Revision ist mithin - sofern sie bis zum 23.12.2015 begründet wird - zulässig.

B. Die Revision ist begründet, soweit die Sachurteilsvoraussetzungen des angegriffenen Urteils nicht erfüllt sind oder soweit es auf Verfahrensfehlern (§§ 337, 338 StPO) beruht oder dem Urteil die Verletzung sachlicher Rechts zugrunde liegt.

I. Hinsichtlich der Verurteilung wegen eines Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB könnte es an der Verfolgbarkeit als Sachurteilsvoraussetzung fehlen. Gem. § 123 II StGB handelt es sich um ein absolutes Strafverfolgungsdelikt, sodass eine Verfolgbarkeit nur in Betracht kommt, wenn ein Strafverfolgungsantrag ist. §§ 77 ff. StGB, § 158 I StPO gestellt wurde.

Dies ist nicht geschehen. Der Strafverfolgungsberechtigte Inhaber des Hausrechts des Bauherrn hat ferner ausdrücklich bekundet, keinen Strafverfolgungsantrag stellen zu wollen.

Eine Ersetzung des Antrags durch die Feststellung eines besonderen öffentlichen Interesses seitens der Staatsanwaltschaft ist nicht zulässig.

Da es an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt und insoweit kein Sachurteil hätte ergehen, sondern das Verfahren hätte eingestellt werden müssen, liegt ein revisionsbegründender Fehler vor, auf dem das Urteil beruht.

Im übrigen sind die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt.

II. Das Urteil könnte aufgrund von Verfahrensfehlern angreifbar sein, §§ 337, 338 StPO.

1. Es könnte ein anfechtbarer Verstoß gegen <sup>\*</sup>§ 26a II 1, I, 338 Nr. 3 StPO vorliegen, indem das Gericht das Ablehnungsgesuch der Angeklagten als unzulässig verwarf, obwohl der Antrag zulässig und begründet war und weiter verhandelte.

\* Art. 101 I 2 GG

doch: § 25 I

a) Das Ablehnungsgesuch ging weder verspätet (§ 26a I Nr. 1 StPO) ein, noch gab es den Ablehnungsgrund oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht fristgemäß an (§ 26a I Nr. 2 StPO) oder diente offensichtlich der Verschleppung oder der Verfolgung verfahrensfremder Zwecke (§ 26a I Nr. 3 StPO).

diesbezügliche

Mithin verstieß der <sup>u</sup> Beschluss des Gerichts (§ 26a II 1 StPO) gegen § 26a I StPO.

b) Die Verletzung des § 26a I StPO verstößt jedoch nur gegen den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG) und begründet die Revision, wenn das Gesuch ferner begründet war oder das Gericht willkürlich gehandelt hat.

Begründet ist das Ablehnungsgesuch gem. § 24 II StPO, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Dies kann in Freibeweisverfahren festgestellt werden.

Aus der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden Richters ergeben sich verschiedene Aussagen des Richters, die diese telefonisch getätigt hatte. Sie zeugen von einer gewichtigen Voreingenommenheit gegenüber der Angeklagten, die seiner Ansicht nach „in Freiheit nichts zu suchen“ habe. Derartige Äußerungen legen nahe, dass der Richter sich bereits eines Eindruck gemacht hat, von welchem er nicht bereit ist, abzuweichen. Es ist somit aus Sicht der Angeklagten zu besorgen, dass keine unbefangene Entscheidung mehr getroffen wird.

Somit ist ein Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG, §§ 26a II 1, II, 338 Nr. 3 StPO gegeben.

2. Weiterhin kommt ein anfechtbarer Verstoß gegen §§ 142 III GVG, 338 Nr. 5 StPO in Betracht, indem die Hauptverhandlung mit dem Referendar Kanunkehl als Vertreter der Staatsanwaltschaft stattfand.

§ 226 scheidet  
Anwendung aus,  
da die  
Praxis verkehrt  
Nomen

Gem. §142 III GUG sind Referendare zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Anwalts ohne Aufsicht befugt.

Diese Aufgaben umfassen die Wahrnehmung von Sitzungsdiensten beim Amtsgericht, §8 S.1 ABGG, grundsätzlich jedoch beschränkt auf Strafrichtersachen, §8 S.2 ABGG, Nr.23 I OrgStA. Ausnahmsweise können besonders geeignete Anwälte Schöffengerichtswachen wahrnehmen, Nr.23 II OrgStA.

In Ermangelung einer derartigen Ausnahmesituation war der Referendar nicht befugt, vor dem Schöffengericht aufzutreten. Indem er dies dennoch tat, wurde die Verhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft geführt.

Ein anfechtbarer Verstoß ist folglich gegeben.

3. Des Weiteren kann sich ein anfechtbarer Verstoß gegen §§230 I, 338 Nr. 5 StPO ergeben, indem das Gericht verhandelte, obwohl die Angeklagte nach der Untbrechung noch nicht wieder anwesend war.

Das weitere Verhandeln könnte gem. §231 II StPO zulässig gewesen sein. Hiernach ist eine Fortführung in Abwesenheit der Angeklagten möglich, wenn er über die Anklage schon vernommen war, das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet und er in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.

besser zitiert  
wäre, ob OrgStA  
überhaupt An-  
wält hat und  
dann möglich ist

Das Gericht kann die Abwesenheit insbesondere dann nicht für erforderlich halten, wenn sich der Angeklagte eigennützlich entfernt<sup>hat</sup> bzw. nicht wiedergekommen ist, mithin ohne Rechtfertigung oder Entschuldigung gehandelt hat.

Die Angeklagte hatte sich während der Unterbrechung zu einem Getränkeautomaten begeben, da sie - wie das Gericht wusste - sich schwach fühlte. Den erneuten Aufruf zur Sache nach 10 Minuten konnte sie aufgrund der Entfernung des Automaten nicht wahrnehmen. Hierbei handelt es sich um eine Begebenheit, die der Sphäre des Gerichts zuzuordnen ist und aus diesem Grund einen Entschuldigungsgrund darstellt, der einer Eigennützigkeit des Ausbleibers entgegengesetzt.

Ein angreifbarer Verstoß setzt weiterhin voraus, dass die Abwesenheit eines wesentlichen Teil betrifft. Während der Abwesenheit der Angeklagten fand eine Verständigung statt, die einen erheblichen Einfluss auf den Verfahrensausgang hat und damit als äußerst grundrechtsintensiv zu bewerten ist. Es handelt sich folglich um einen wesentlichen Teil der Verhandlung.

Auch auf einen Verstoß gegen §§ 230 I, 238 Nr. 5 StPO kann die Revision gestützt werden.

dieser Fall schon in Selbigen  
StG, aber  
auch erfolgte  
„Justizialen“



4. Revisionsbegründend könnte zudem ein Verstoß gegen § 257c II 3 StPO sein, indem sich Gericht und Verteidiger darauf verständigt, ein minder schweren Fall des Raubeisichen Diebstahls anzunehmen.

§ 257c II 3 StPO schließt den Schuldspruch als Gegenstand einer Verständigung aus. Aufgrund der besonderen Nähe zum Schuldspruch unterfallen jedoch auch bestimmte Strafrenewungsregeln wie die Annahme eines beandeten oder minder schweren Falls diesem Ausschluss, sodass das Verhalten des Gerichts gegen § 257c II 3 StPO verstößt.

Verhalten  
(so zitiert  
BVGf)

Besser zum Def. von  
Beizh wurde  
ausgeschlossen, ob  
Urteil ohne etw.  
Länge oder  
ausfällt wie.

Da die spätere Verurteilung der Verständigung entspricht, beruht das Urteil auf dem Fehler und ist somit anfechtbar.

5. Ebenfalls gegen § 257c II 3 StPO verstößt die Absprache, erst Rechtsmittel einzulegen und diesen kurz darauf wieder zurückzunehmen (s.o.).  
hier ergibt sich aber ein  
Beizh?

6. Das Gericht könnte zudem gegen § 257c III 1 StPO verstoßen haben, indem es sich auf zwei Jahre Freiheitsstrafe verständigte. Innerhalb der Verständigung soll ein Strafrahmen festgelegt werden, innerhalb dessen sich das Gericht - auch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger weiterer Sachverhaltsaufklärung (vgl. §§ 257c I 2, 244 II StPO) - bewegt. Diesen Gedanken widerspricht die Festlegung einer sog. Punktstrafe, durch welche sich das Gericht in unzulässiger Weise bindet.

Indem das Gericht sich auf eine bestimmte Strafe festlegte, verhielt es mithin gegen § 257c III 1 StPO.

↳ Bescheid?

7. Weiterhin verhielt das Gericht gegen § 257c III 3 StPO, indem es keine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten einholte und die Verständigung folglich nicht wirksam zustande kam. ↳ Bescheid?

8. Es könnte ein anfechtbarer Verstoß gegen § 257c IV 3 StPO analog vorliegen, indem das Gericht das in Rahmen der Verständigung abgegebene Geständnis als Beweismittel verwendete.

Unmittelbar ist § 257c IV 3 StPO nur in Fällen des § 257c IV StPO anwendbar. Allerdings kann eine analoge Anwendung in Betracht kommen, wenn das Geständnis als Teil eines informellen „Deals“ erlangt wurde. Hintergrund ist, dass ein Angeklagter eines solchen „Deals“ nicht schlechter gestellt werden soll als der einer wirksamen Verständigung ist. § 257c StPO, in welcher bedeutsame Umstände übersehen wurden.

Um eines informellen „Deal“ handelt es sich hier (s.o.).

Das Gericht legte das Geständnis ferner dem Urteil zugrunde, sodass diese auch auf der Verletzung beruht. → folglich, da ja - aber nicht

analog - kein Wegfall nach § 1  
Wortg.

9. Das Gericht könnte außerdem gegen § 250 S. 2 StPO verstoßen haben, indem es die Aussage des Zeugen verlas.

Da die Angeklagte verteidigt war, sind die Voraussetzungen für eine Verlesung gem. § 251 I Nr. 2 StPO nicht erfüllt.

Auf diesen Verstoß beruht das Urteil, sodass es revisionsbegünstigend ist.

→ Besichtigung am 22. vor Ort. abgeben festlich (§ 261)

III. Den Urteil könnte außerdem die Verletzung materieller Rechts zugrunde liegen.

1. Die Darstellungsprüfung hat keinen Rechtsfehler ergeben; insbesondere sind die Feststellungen des Urteils weder widersprüchlich, unklar oder lückenhaft, noch verstoßen sie gegen Denk- und Erfahrungssätze.

2. Es könnte allerdings ein fehlerhafter Schuldspruch vorliegen, indem das Gericht eine Strafbarkeit gem. § 242 I StGB annahm.

Da die Angeklagte das Auto des Zeugen unweit des Baumarktes wieder abstellte, fehlte es an der für einen Diebstahl erforderlichen Zueignungsabsicht, sodass die Annahme des § 242 I StGB rechtsfehlerhaft war.

hier; answeil.  
Begr. für es sich  
an Nr. 3, der  
2015 in Nr. 2  
erlaubt war

→ P. § 250?

Achtung: Sie werden  
nicht ein af.  
Bew. d. Punkt  
hat - was wird in III  
ausdrücklich festgestellt,  
da es bei  
Erfolgsvoraussetzungen angeht

Weiterhin verstieß das Gericht gegen seine Kognitions-  
pflicht aus § 264 StPO, indem es § 248 b StGB nicht  
prüfte. => keine, w- ja-feststellung. Zuerst findet  
es für § 248 b eine Strafbarkeit

Insofern ist die Sachlage bereits begründet.

IV. Des Weiteren könnte die Strafurteilung  
fehlerhaft erfolgt sein. Hier ist das Revisionsgericht  
auf offensichtliche Fehler beschränkt.

Problematisch ist zunächst, dass das Gericht in Rahmen  
der Strafurteilung in engem Sinne den Verbrechen-  
charakter des § 252 StGB berücksichtigt. Gegen § 46 III  
StGB wird jedoch verstoßen, wenn Umstände, die  
schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind,  
an dieser Stelle straf erhöhend wirken.

Auch wenn es sich beim Verbrechen Charakter nicht  
um ein Tatbestandsmerkmal handelt, ist dies jedenfalls  
ein Umstand, der untrennbar mit dem Delikt verbunden  
ist und ihm innewohnt. Wird dies berücksichtigt, wird  
gleichzeitig einbezogen, dass die Tat überhaupt begangen  
wurde.

Denn steht § 46 III StGB entgegen, sodass ein revisions-  
begründender Fehler gegeben ist.

ebenso Strafbarkeit wegen Mord nach  
Par. 21 von Aufst. 1

Schließlich kann sich ein Fehler daraus ergeben, dass das Gericht seine Entscheidung, die Strafe nicht zur Bewährung aussetzen zu wollen, unzureichend begründet hat.

Da dem Gericht insoweit ein Ermessensspielraum zukommt, kann nur überprüft werden, ob sich das Gericht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

*↳ auch weichte. Pflicht überschn. nicht  
absehbar*

Dies ist hier der Fall, da der Umstand, dass die Angeklagte sich in Untersuchungshaft befindet, für die Beurteilung nach § 56 II StGB gänzlich unbedeutend ist.

IV. Die Revision ist somit auch begründet.

C. Es ist auch zweckmäßig, die Revision weiter zu verfolgen. Das Risiko einer Reformatio in peius hinsichtlich des Schuldspruchs erscheint außerordentlich gering, da es sich bei § 248b StGB zum einen um ein Delikt handelt, das weniger schwerwiegend als § 242 StGB und es zum anderen an eine Strafanklage fehlt, sodass ein entsprechender Schuldspruch nicht ergehen dürfte.

*zich ja  
zu Rev.  
des StA, § 358!*

D. „Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 03.11.2015, Az. 265 Ls 258 Js 314/15 mit der zugrundeliegenden Feststellung aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück zu verweisen.“

aktuelle wie eine  
 Akt auf Stellung d.  
 vgl. § 354  
 § 354 anber

### Vermerke

Die Entpflichtung eines Pflichtverteidigers richtet sich nach § 143a StPO. Hiernach ist eine Entpflichtung möglich, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt und dieser die Wahl angeordnet hat, § 143a I 1 StPO. Dies setzt wegen Satz 2 aber voraus, dass der neue Verteidiger nicht die Beordnung als Pflichtverteidiger beantragt wird.

Möchte Herr Laureatus sich als Pflichtverteidiger beordnen lassen, richtet sich die Entpflichtung von Dr. Oläulich nach § 143a II StPO. In Betracht kommt einzig die Entpflichtung gem. Nr. 3 aufgrund eines endgültig zerstörten Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigten oder einer fehlenden Gewährleistung einer angemessenen Verteidigung aus einem sonstigen Grund.

Hier sehe ich gute Chancen, da Dr. Bläulich in Rahmen des „Deals“ kollusiv mit den Gerichtswahrgewirht hat und hierbei jegliche Mandats-treue hat vermissen lassen.

Während bloße Unstimmigkeiten nicht ausreichen, um Nr. 3 zu begründen, muss eine Entpflichtung jedenfalls dann möglich sein, wenn es den Beschuldigten schlicht nicht zumutbar ist, sich von den Pflichtverteidiger vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit ist insbesondere die Grundrechtsrelevanz der strafrechtlichen Verurteilung zu berücksichtigen.

Der diesbezügliche Vortrag sollte insbesondere Angaben zu dem Verständigungsgespräch zwischen dem Richter und Dr. Bläulich enthalten, da durch diese das 'zerüttelte' Vertrauensverhältnis besonders ersichtlich wird.

lungenzeit gut. physische Probe

wird geliebt, bedient, bei Sünde fällt  
bedauerlich, wenn man in einem Zügel - diese  
ab. best. kritisch betrachtet

• Bei Abgang über die Pflanzung von  
... für ...

• Bei ... von ...

- ... Das ... von  
... auf

• ...

- ...

- Bei ...

... als ...

... Substanz

... auf ...

l. u. o. ...

13 2. 21e

Woodcock